

Haushaltssatzung

der Hospitalstiftung Langenzenn für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2008 (GVBl. 2008 S. 834) und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Stadtrat der Stadt Langenzenn für die Hospitalstiftung Langenzenn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 383.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 343.170,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 158.760,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 61.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Langenzenn, den 29.11.2024

STADT LANGENZENN
für die Hospitalstiftung Langenzenn

Jürgen H a b e l
Erster Bürgermeister



Hinweis:

Die in der Sitzung des Stadtrates am 25.07.2024 beschlossene Haushaltssatzung 2024 der Hospitalstiftung Langenzenn mit ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Stadt Langenzenn, Friedrich-Ebert-Str. 7, Zimmer S 2.06, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 13.11.2024, AZ 941-Haushalt 2024 Hospitalstiftung Langenzenn, den in § 2 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahme nicht genehmigt. Es besteht noch eine Kreditermächtigung aus dem Vorjahr. Ansonsten ist die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan genehmigt.